



Marktgemeinde Oberdrauburg

Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg

Tel. Nr. 04710/2248, Fax Nr.: 04710/2249-16

Email: oberdrauburg@ktn.gde.at

Homepage: www.oberdrauburg.at

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde

Oberdrauburg vom 12.02.2026, Zahl: 0040-1/2026, mit der das Sitzungsgeld

der Mitglieder des Gemeinderates angepasst wird

(Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2026)

Gemäß § 29 Abs. 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Valorisierung

Entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2026, Zl. 03-ALL-RE-96191/2024-12, über die Anpassung des in § 29 Abs. 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgeldes sowie der in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindemandatare für das Jahr 2026 (Kärntner Gemeindemandatare-Entschädigungsanpassungs-Verordnung 2026 – K-GMEAV 2026) wird das in der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 16.12.1985 Zahl 0040-4/1985, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung), zuletzt valorisiert mit der Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2025 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Oberdrauburg vom 03.02.2025, Zahl: 0040-1/2025, festgelegte Sitzungsgeld entsprechend dem Anpassungsfaktor erhöht.¹

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld für das Jahr 2026 wird mit 111,70 Euro² festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Brandstätter

¹ Laut der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre vom 3. Dezember 2025 wurde der Anpassungsfaktor mit 1,027 ermittelt.

² Das in der geltenden Sitzungsgeldverordnung beschlossene Sitzungsgeld ist um den Anpassungsfaktor zu valorisieren. Gemäß § 29 Abs. 14 K-AGO sind die sich aus der Valorisierung ergebenden Beträge auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag kundzumachen. Bei der Rundung sind jeweils Beträge ab einschließlich fünf Cent aufzurunden und Beträge unter fünf Cent abzurunden.

